

Pfarrheime

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 01.02.2022)

Es wurde für Bayern die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten seit dem 24.11.2021 besondere Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV (Fassung vom 26.01.2022).

Grundsätzlich gilt:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien gilt die **2G- bzw. 2G plus-Regel** (zusätzlich aktueller Testnachweis) mit FFP2-Maskenpflicht: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14 bis 17 Jahren gelten bestimmte Ausnahmen unter 3G-Bedingung, insbesondere bei eigener Sport-, Musik- und Schauspielaktivität sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit. Die Regelungen im Detail finden Sie bei der jeweiligen Veranstaltung. Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G und 2G plus gelten **Mindestabstand** (außer zu Personen des eigenen Hausstands) und (FFP2-) **Maskenpflicht** im Veranstaltungsraum und im Freien außer am Sitzplatz. Im Veranstaltungsraum und im Freien sind bei **privaten Zusammenkünften** maximal 10 Personen erlaubt. **Geboosterte Personen erfüllen die Voraussetzung des „plus“ ab dem Zeitpunkt ihrer Auffrischungsimpfung** automatisch und müssen keinen Testnachweis erbringen. Die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher ist zuverlässig zu kontrollieren. **Achtung:** Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt! Die nachstehenden Regelungen beschreiben den gesetzlichen Mindeststandard. Auf Entscheidung des örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenverwaltung oder Maßnahmeteam) dürfen je nach regionaler 7-Tage Inzidenz strengere Regelungen (z.B. grundsätzlich 2G plus für alle Veranstaltungen in einem Pfarrheim) angelegt werden. Tanzveranstaltungen und gastronomische Angebote mit Tanzmusik sind untersagt.

Hinweis für alle Personen ohne Impfnachweis ab 14 Jahre: Kontaktbeschränkung, d. h. private Treffen nur mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.







Derzeit Aussetzung der Hotspot – Regelung: Keine Untersagung der Freizeit-, Sport und Kultur-Veranstaltungen in Kreisen mit einer 7-Tage Inzidenz über 1.000 sowie keine Schließung der Gastronomie und Beherbergungsbetriebe.




Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich nur Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.








Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):





Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Beherbergungen (z.B. Gruppenübernachtungen im Pfarrheim) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.



Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren. Es gelten die Regeln analog Gottesdienste .
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen		Es gilt die 3G Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor gilt für interne Kursleiter (Beschäftigte, Ehrenamtliche) und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre die 3G Regel. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Indoor gilt die 2G plus - Regel für BesucherInnen, für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung: z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.		Indoor gilt die 2G- Regel für BesucherInnen, für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsveranstaltungen: z. B. Ministranten-/Jugendgruppe, Lektoren- und Kommunionhelferschulungen oder sonstige außerschulische Bildung		Indoor gilt die 2G- Regel für BesucherInnen, für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre die 3G Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.

<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen ohne Bewirtung: z.B. Gesprächskreise, Diskussionsrunden, Bibelkreise, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt die 2G plus – Regel für BesucherInnen, für interne Kursleiter, Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 c 15. BayIfSMV). Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen mit Bewirtung: z.B. Ehrenamtlichen-Treff, Teestube, Senioren-Kaffee, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor und outdoor gilt die 2G-Regel für BesucherInnen, für interne Kursleiter, Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. <u>Ausnahme:</u> Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. Sperrstunde ab 22.00 Uhr</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Ohne Bewirtung: Indoor und outdoor gilt für BesucherInnen die 2G plus Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. Mit Bewirtung: Indoor und outdoor gilt für BesucherInnen die 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 c 15. BayIfSMV). <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. <u>Ausnahme:</u> Bei Bewirtung gilt nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. Sperrstunde ab 22.00 Uhr.</p>

<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p>Hinweis: Gilt beim Singen des Chores oder Musizieren im Gottesdienst.</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für SänglerInnen, MusikerInnen und LeiterInnen. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen für eigene Musik-Aktivität bzw. außerschulische Bildung.</p> <p><u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.</p>
<p>Pfarrfest</p>		<p>Indoor nur als 2G plus-Veranstaltung mit FFP2-Maskenpflicht (außer beim Sitzen am Tisch) und Mindestabstand sowie Beschränkung der Personenzahl (max. 50% der verfügbaren Plätze) zulässig. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p> <p>Sperrstunde ab 22.00 Uhr</p>

Veranstaltungsart E x t e r n	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Indoor gilt die 2G- Regel für Besucherinnen und Besucher, für Kursleiter (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die 2G- Regel für Besucherinnen und Besucher, für Kursleiter (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsangebote, z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor gilt die 2G- Regel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für Dozenten und Betreuer/-innen (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen z. B. für eigene Musik- und Schauspiel-Aktivität bzw. außerschulische Bildung. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Blutspenden		Die 3G-Regel findet keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept.
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen gilt die 3G-Regel für Alle. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, etc.)		3G-Regel für Beteiligte. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Eigentümerversammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Indoor gilt für Alle 2G plus. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Indoor gilt die 3G-Regel für die Mütter bzw. LeiterInnen . Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas nur „in festen Gruppen“ zulässig. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Indoor gilt die 2G plus-Regel für TeilnehmerInnen, für KursleiterInnen 3G. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen für eigene Sport- Aktivität bzw. außerschulische Bildung. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Theaterproben, Chor-/Musikproben		Indoor gilt die 3G-Regel für SängerInnen, MusikerInnen und LeiterInnen. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen für eigene Musik-Aktivität bzw. außerschulische Bildung. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
Konzerte		Indoor gilt für BesucherInnen die 2G plus-Regel; für Musizierende (SängerInnen, MusikerInnen usw.), inkl. der LeiterInnen, die 3G-Regel (Gottesdienst). Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen für eigene Musik-Aktivität bzw. außerschulische Bildung. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle BesucherInnen ab 6 Jahren, auch an festen Plätzen und wenn Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht für alle Musiker, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen.

		Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.
Öffentliche und private Veranstaltungen, Feste, Feiern, z. B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)		<u>Stets gilt:</u> Im Veranstaltungsraum sind bei privaten Zusammenkünften maximal 10 Personen erlaubt. <u>Ohne Bewirtung:</u> Indoor gilt die 2G plus Regel für Alle . FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. <u>Bei Bewirtung:</u> Indoor und outdoor gilt die 2G-Regel für Alle . Indoor und outdoor gilt nach § 2 Abs. 1 Punkt 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis aber: Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. Sperrstunde ab 22.00 Uhr.
Jugendpartys, Club, Disco etc.		Landesweit untersagt

Bitte beachten:

- 1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind die nach der Feststellung der epidemischen Lage in Bayern seit dem 24.11.2021 geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen.

3.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

- a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- o eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nucleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich: § 4 Absatz 7 der 15. BayIfSMV:**
1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
-> **Bei Schülerinnen und Schülern genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.**
 3. noch nicht eingeschulte Kinder.
 4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als **Auffrischungsimpfung** erhalten oder nach ihrer vollständigen **Immunsierung** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
- c) (*) **Genesenennachweis nach Maßgabe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (Stand 14.01.2022):**
= Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse **www.rki.de/covid-19-genesennachweis** unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss (derzeit mind. 28 Tage), oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (derzeit **höchstens 90 Tage**).

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen

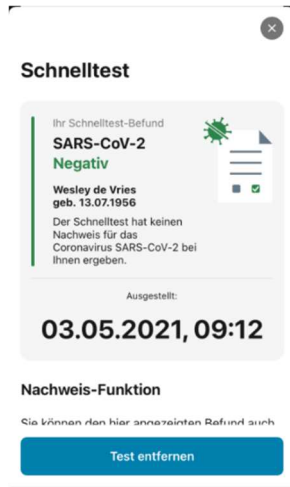


= grundsätzlich nicht erlaubt

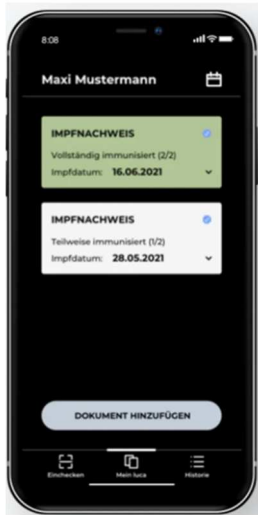
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



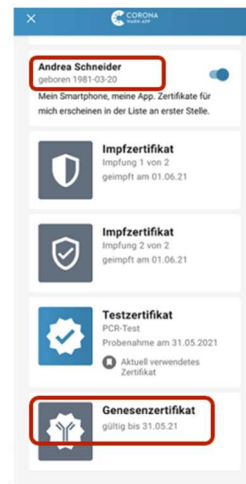
Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn App